

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Thomas Forrer (EVP, Erlenbach) und Daniel Sommer (EVP, Affoltern am Albis)

Betreffend Keine Privatisierung von Wasserversorgungen und Abwasserentsorgungen

Das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, [LS 724.11]) wird wie folgt geändert:

§ 28 (Private Unternehmen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung)

¹(geändert) Die Gemeinden können die Aufgaben, die ihnen gemäss § 27 Abs. 1 und 2 sowie gemäss § 15 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG, [LS 711.1]) obliegen, nach §§ 66 ff. des Gemeindegesetzes (GG [LS 131.1]) auf Dritte übertragen oder nach §§ 73 ff. GG in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen.

²(geändert) Die privaten Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen können vom Regierungsrat öffentlich erklärt werden.....

³(neu) Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

§ 84 (Anwendbarkeit auf erteilte Konzessionen und Bewilligungen)

(geändert) Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen oder Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlerworbene Rechte, insbesondere jene bestehender privater Wasserversorgungsunternehmen, verletzt werden

Begründung

Die öffentliche Trinkwasserversorgung wie auch die Abwasserentsorgung sind absolut lebensnotwendige und somit zentrale staatliche Aufgaben. Seit Jahrzehnten erfolgte bei den Wasserversorgungen keine Neugründung privater, genossenschaftlich organisierter, Selbsthilfeorganisationen mehr. Hingegen besteht die Gefahr, dass unter der heutigen, veralteten Rechtslage Anleger aus dem In- und Ausland Teile unserer Wasserver- und Abwasserentsorgungen als sichere Anlageobjekte kaufen wollen.

Der Regierungsrat hat auf diese rechtliche Situation reagiert und in seiner Vorlage zum Wassergesetz (Vorlage 5164 vom 28. Januar 2015, § 99 Abs. 2) vorgeschlagen, jegliche Ausgliederung in den Bereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung auf juristische Personen des Privatrechts, die sich teilweise oder ganz in privatem Besitz befinden, zu verbieten. „Angesichts der überragenden Bedeutung der Siedlungsentwässerung und der öffentlichen Wasserversorgung ist diese Regelung gerechtfertigt. Sie verhindert, dass diese lebenswichtigen Aufgaben von ertragsorientierten privaten Anlegern übernommen und dem Einfluss der Gemeinden allmählich entzogen werden.“ (Weisung des Regierungsrates zu Vorlage 5164, S. 106).

Erfahrungen aus dem In- und Ausland zeigen, dass nach (Teil-) Privatisierungen von natürlichen Monopolunternehmen die Qualität der Dienstleistungen, der Unterhalt der Infrastrukturen sowie die Arbeitsbedingungen des Personals leiden, während die Tarife und die Saläre der obersten Führungsebene steigen.

Den Vorschlag des Regierungsrates in Vorlage 5164 nimmt unsere PI wieder auf, womit klargestellt wird, was nun nach der Ablehnung des Wassergesetzes in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 bezüglich (Teil-)Privatisierung von Wasserver- und Abwasserentsorgungen neu zu regeln ist.

Die Besitzstandsgarantie für die bestehenden, traditionellen Wassergenossenschaften soll durch eine Präzisierung in § 84 verdeutlicht werden.

Ruedi Lais

Thomas Forrer

Daniel Sommer

Judith Stofer, Zürich